



# AMTSBLATT

## DES KREISES WŁOSZCZOWA

---

---

Nr. 6.

Włoszczowa, am 1. Juli 1918.

---

---

INHALT: 1. Vorlage der Rechnungsabschlüsse pro 1917 seitens der Abrechnungspflichtigen Unternehmungen.  
2. Prämie für Kartenwerke. 3. Achtung auf Kartoffelkrankheiten. 4. Regelung des Verkehrs mit Säcken.  
5. Durchführungsbestimmungen betreffend Beschlaganahme von Heu. 6. Schutz der Kriegerfriedhöfe.

---

---

1.

### **Vorlage der Rechnungsabschlüsse pro 1917 seitens der abrechnungspflichtigen Unternehmungen.**

Mit Bezug auf den M.G.G. Erlass vom 28. Juni 1918 FA. Nr. 305799/18 werden die Verwaltungen der im Kreise befindlichen abrechnungspflichtigen Vereine, Genossenschaften, Aktien-Gesellschaften etc. aufgefordert die Rechnungsabschlüsse pro 1917 samt Beilagen dem Kreiskommando binnen 14 Tage vorzulegen.

2.

### **Prämie für Kartenwerke.**

Auf Grund des M.G.G. Befehles Gstb. Präs. Nr. 9664/18 vom 11. Juni 1918 wird kundgemacht, dass dem Mannschafts, bzw. Zivilstande angehörigen Findern wichtiger feindlicher Kartenwerke eine Prämie bis zur Höhe von 10 K. erfolgt werden kann.

Die Beurteilung der Wichtigkeit des Fundobjektes muss jedoch nach wie vor dem M.G.G. vorbehalten bleiben.

### Achtung auf Kartoffelkrankheiten!

Die Kartoffel bildet gerade jetzt bei der allgemeinen Knappheit aller Lebensmittel, speziell der Mehlfrüchte, einen ungemein wichtigen Faktor im ganzen Ernährungsproblem. Das Streben nach einer Erhöhung der Produktion durch Heranziehung neuer Anbauflächen, von denen ein grosser Teil überhaupt noch nicht in landwirtschaftlicher Kultur gestanden ist, ist daher leicht begreiflich. Hiedurch aber sowie durch den Umstand, dass der Auswahl des verwendeten Saatgutes unter den derzeitigen Verhältnissen nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet werden kann, ist eine erhöhte Möglichkeit für das Auftreten von verschiedenen Kartoffelkrankheiten speziell Schalenerkrankungen, gegeben. Zu den gefährlichsten derselben zählt der durch einen im Boden lebenden Pilz (*Chryseophycti endebiotica* Schilb) hervorgerufene Kartoffelkrebs. Diese in England schon lange bekannte Krankheit hat sich in den letzten Jahren auch in einzelnen Teilen Deutschlands immer weiter ausgebreitet und soll dem Vernehmen nach auch in anderen angrenzenden Ländern beobachtet werden sein. Die Gefährlichkeit dieses Schädling geht soweit, dass durch sein Auftreten in einer Gegend der Kartoffelbau daselbst in Frage gestellt erscheint. Das Krankheitsbild ist ein gut charakteristisches und demnach die Krankheit, bei einiger Aufmerksamkeit auch von Laien nicht schwer zu erkennen. Es treten an Knollen anfangs kleine, mehr oder weniger warzenförmige, allmählich sich vergrössernde und später blumenkohlartige Krepchwucherungen auf. Diese krebsartigen Wucherungen an den Knollen können bis faustgross werden, sodass die ursprüngliche Gestalt der Knollen gar nicht mehr erkennbar ist. Zuweilen werden solche Wucherungen auch an Wurzeln und unterirdischen, seltener an oberirdischen Stengelteilen beobachtet. Der die Krankheit verursachende Pilz erhält sich, auch beim Aussetzen des Kartoffelbaues, auf dem verseuchten Felde Jahre hindurch im Boden lebensfähig und befällt, wenn Kartoffeln wieder gebaut werden, diese sofort wieder. Bodendesinfektionen haben bis jetzt vollkommen versagt. Wohl kennen wir einige Kartoffelsorten, die anscheinend von Krebs nicht befallen werden (also krebsimmun sind) und der Anbau solcher Sorten ist in Gegenden wo der Kartoffelkrebs schon vorhanden ist, auch die einzige Möglichkeit dort den Kartoffelbau weiter zu betreiben; es ist dies aber immer nur ein Notbehelf, einerseits weil für die Sortenwahl nur einige wenige Sorten zur Verfügung stehen und andererseits auch ein Versagen dieser Sorten nach einigen Jahren nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit liegt. Es ist daher von ausserordentlicher Wichtigkeit, eine Verseuchung des Bodens durch Einschleppung des Schädling von vornherein auf das Peinlichste zu verhüten. Eine solche Einschleppung kann erfolgen durch krebskrankes Saatgut, durch Abfälle krebskranker Knollen, durch Stallmist und Jauche von Stallungen, wo krebskranke Knollen verfüttert wurden, durch krebskrankes Kartoffelkraut und endlich durch Erde von verseuchten Feldern. Man achte daher besonders genau auf des eventuelle Vorhandensein verdächtiger Symptome am Saatgut. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Schädling ist es Jedermanns Pflicht, Beobachtungen über das Vorhandensein dieser Krankheit ungesäumt dem k. u. k. Kreiskommando, womöglich unter gleichzeitiger Einsendung eines Musters, zur Anzeige zu bringen, damit sofort die nötigen Massregeln zur Verhütung einer Weiterverschleppung ergriffen werden können.

Es sei hier darauf hingewiesen, dass der Kartoffelkrebs, besonders in seinen Anfangsstadien, nicht selten mit einer anderen Schalenerkrankung verwechselt werden kann, die, wenn auch nicht ganz harmlos, so doch bedeutend weniger gefährlich ist, als der Krebs, nämlich mit der Warzenkrankheit oder dem Bückelschorf, hervorgerufen durch *Spongospora Solani* Brunen. Bei dieser Krankheit entstehen auf den Knollen warzenförmige, bis 1½ cm grosse Auswuchse (Buckel). Wenn auch bei einem stärkeren Auftreten dieser Erscheinung die davon befallenen Knollen als Saatgut nicht empfohlen werden können, so ist doch eine Verseuchung des

Bodens, wie sie beim Kartoffelkrebs auftritt, bei diesem Schädlinge nicht zu befürchten. Dasselbe gilt von den anderen als Flachschorf und Tiefschorf bezeichneten Schorfarten, sowie von dem durch *Rhizoctonia Solami* verursachten Kartoffelgrind, der sich in dem Auftreten leicht erhabener, schwarzvioletter, leicht abschabbarer Flecken auf der Kartoffelschale äussert und bei einem schwachen Auftreten nur als Schönheitsfehler der Kartoffel zu werten ist.

## 4.

### Regelung des Verkehres mit Säcken.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

#### § 1. Gegenstand der Verordnung.

Unter Säcken im Sinne dieser Verordnung sind alle neuen, wie auch alten, gebrauchten und reparaturbedürftigen Säcke ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung und darauf, aus welchem Material sie hergestellt sind, sofern sie einen Fassungsraum von über 16 kg. (ein Pud) Getreide haben, zu verstehen.

#### § 2. Beschlagnahme und Enteignung.

Unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und Verkehres sowie der Verarbeitung sind alle im Generalgouvernementsbereiche Polen vorhandenen Säcke (§ 1) zu enteignen. Bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens werden sie mit Beschlagnahme belegt.

#### § 3. Anzeigepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von mehr als 10 Stück Säcken ist verpflichtet, dieselben sofort beim hiesigen k. u. k. Kreiskommando anzumelden.

#### § 4. Abgabepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken ist verpflichtet, den von der Ernteverwertungs-zentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Einkäufern der „Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungs-zentrale des Militärgeneralgouvernements Lublin“, sobald die bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, alle seine über 10 Stück betragenden Säckevorräte zu einem angemessenen, im freien Einvernehmen festgesetzten Preise abzugeben.

Als angemessene Preise werden festgesetzt:

für 5—6 pudige (80—100 kg) Mehl-, Zucker und Samen-Säcke	von K 7. bis 9.
„ 4—6 „ (65—100 kg) Getreide- und Produkten-Säcke	von K 4. bis 7.
„ alle kleineren wie auch sämtliche Nichtproduktsäcke (Krafftutter, Salz, Melase, Dünger, Kohle etc)	von K 2. bis 4.

Diese Preise verstehen sich für gebrauchte, nicht zerrissene Säcke marktgängiger Qualität.

Bei ganz neuen Säcken wie auch bei solchen besonders guter Qualität (Leinen, Hanf etc.) kann der als angemessen festgesetzte Preis bis 50% erhöht werden.

Bei reparaturbedürftigen Säcken kann ein entsprechender Abzug bis 25% erfolgen.

Wenn ein Einvernehmen über den Preis nicht erzielt wird, bestimmt das k. u. k. Kreiskommando den

Preis nach Anhörung zweier Sachverständiger, wobei der hier als angemessen festgesetzte Preis zur Richtschnur dient.

### **§ 5. Enteignung.**

Jedem Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken, der trotz Anbieten eines im Sinne des § 4 dieser Verordnung angemessenen Preises seitens des legitimierten Einkäufers seine Säckevorräte abzugeben sich weigert, werden dieselben zwangsweise enteignet.

Die Enteignung erfolgt über Antrag des legitimierten Einkäufers durch das zuständige k. u. k. Kreiskommando.

Im Falle der Enteignung hat der Enteignete nur einen Anspruch auf die Hälfte der im § 4 dieser Verordnung als angemessen festgesetzten Preise.

### **§ 6. Freigabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.**

Von der Abgabepflicht nach § 4 dieser Verordnung sind die Säcke ausgenommen, welche Handelsleute, Industrieunternehmungen und Landwirte zur Weiterführung ihrer Betriebe benötigen.

Über den Umfang der Freigabe entscheidet das zuständige k. u. k. Kreiskommando über Ansuchen des Betroffenen.

### **§ 7. Deckung des Bedarfes der Bevölkerung.**

Zwecks Deckung des Bedarfes der Bevölkerung wird von der Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements im Sitze eines jeden k. u. k. Kreiskommandos wenigstens ein Sackkleinverschleiss errichtet.

In den Kleinverschleissen werden über Ankaufsbewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, die nach Feststellung des wirklichen Bedarfes dem Ansuchenden auszustellen ist, Säcke zu einem fixen Preise nach einer von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements von Zeit zu Zeit festgesetzter Preisliste ausgefolgt.

### **§ 8. Behördliche Erhebungen.**

Das k. u. k. Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die im § 3 dieser Verordnung auferlegte Anzeigepflicht erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige hat die Partei, die zur Anzeige verpflichtet war, die Kosten der Erhebung zu tragen. Den Ergebnissen der Erhebungen gemäss kann die Entscheidung im Sinne des § 5 und die Bestrafung im Sinne des § 9 dieser Verordnung angeordnet werden.

### **§ 9. Strafbestimmungen.**

Wer auf Grund des § 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige unterlässt, in derselben unrichtige Angaben macht oder hiebei mitwirkt,

wer die im § 4 dieser Verordnung angeordnete Abgabe verweigert,

oder im Sinne des 2 dieser Verordnung beschlagnahmten Säckvorräte verheimlicht oder unbefugt, von ihrem Lagerunsort fortbringt,

wird vom k. u. k. Kreiskommando, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann, insbesondere bei Unterlassung der Anzeige im Sinne des § 3 dieser Verordnung, der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

## § 10. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

### 5.

#### Durchführungsbestimmungen betreffend Beschlagnahme von Heu.

Abänderung des Punktes 5. der Verordnung vom 3. Juli 1917, WS. Nr. 84951|17. 5. Bahn und Schifftransporte.

Der Transport von für Militärstellen bestimmten Raufuttersendungen auf normalspurigen Bahnen kann vom 1. Juli 1918 nur auf Grund von mit der Stampiglie der EVZ. des MGG. Lublin und der Unterschrift des Vgs. Verw. Wallisch vidierten und vom betreffenden Kreiskommando mit Stampiglie und Unterschrift des Leiters (Stellvertreter) der L.A. als Absender versehenen Frachtbriefen erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die der EVZ. mit Unterschrift „Lt. Mochnacki“) werden mit demselben Tage (1. Juli 1918) als ungültig erklärt.

Bei Transporten von an Zivilstellen bestimmten Raufuttersendungen entfällt nur die Signierung und Fertigung des Kreiskommandos als Absender.

Die Transporte mit Kleinbahn aller Art und per Schiff (Galeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- und Übernahmslegitimationen.

### 6.

#### Schutz der Kriegerfriedhöfe.

Auf allen Kriegerfriedhöfen wird das Fällen von Bäumen untersagt. Ebenso ist auch das Fällen von Bäumen im Umkreise vom 20. m. um die Kriegerfriedhöfe, als auch jedwede Beschädigung dieser Friedhöfe verboten.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden auf Grund der Vdg. des k. u. k. AOK. vom 19. August 1915, V. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafe bis zu 1000 K. oder mit Arreststrafe bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

**ALOIS v. GÖTTL m. p.**

Generalmajor

§ 10. Wirkungslehre

Die Wirkung hat nur dann eine Wirkung, wenn sie in der...

Wirkungslehre des Beschlusses von den

Der Beschluss ist die Verkörperung des Willens der Versammlung...  
Die Wirkung des Beschlusses ist die Befugnis der Organe...  
Die Wirkung des Beschlusses ist die Befugnis der Organe...  
Die Wirkung des Beschlusses ist die Befugnis der Organe...  
Die Wirkung des Beschlusses ist die Befugnis der Organe...

Wirkung des Beschlusses

Die Wirkung des Beschlusses ist die Befugnis der Organe...  
Die Wirkung des Beschlusses ist die Befugnis der Organe...  
Die Wirkung des Beschlusses ist die Befugnis der Organe...  
Die Wirkung des Beschlusses ist die Befugnis der Organe...  
Die Wirkung des Beschlusses ist die Befugnis der Organe...

Dr. h. c. h. K. K. K.

ALDIS V. BÖTTL

(Gedruckt)

